



HESSISCHER LANDTAG

21. 09. 2021

Plenum

Gesetzentwurf

**Fraktion der CDU,
Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**

**Gesetz zur Änderung des Hessischen Ausführungsgesetzes zum
Zwölften Buch Sozialgesetzbuch**

A. Problem

Das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) hat mit Beschluss vom 7. Juli 2020 (Az.: 2 BvR 696/12) Teile des kommunalen Bildungspakets im Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII) für nicht mit dem Grundgesetz (GG) vereinbar erklärt. Die betreffenden Regelungen des Dritten Abschnittes des Dritten Kapitels des SGB XII stellen – mit Ausnahme von § 34 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und Abs. 3 SGB XII – nach der Entscheidung des BVerfG in Verbindung mit der Aufgabenzuweisung in § 3 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 1 SGB XII eine nach Art. 84 Abs. 1 Satz 7 GG unzulässige Aufgabenübertragung durch Bundesgesetz auf Kommunen dar und verletzen diese in ihrem kommunalen Selbstverwaltungsrecht gemäß Art. 28 Abs. 2 GG. Konkret erweitern die genannten Regelungen nach den Ausführungen des BVerfG die den örtlichen Trägern der Sozialhilfe nach § 3 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 1 SGB XII zugewiesenen Aufgaben und halten sich damit nicht mehr in den Grenzen eines bloßen Fortbestehens einer bestehenden bundesrechtlichen Aufgabenzuweisung nach Art. 125a Abs. 1 GG, sondern sind funktional äquivalent zu einer gegen Art. 84 Abs. 1 Satz 7 GG (Durchgriffsverbot) verstößenden erstmaligen Aufgabenübertragung. Dies betrifft die Regelungen der Bedarfe für Bildung und Teilhabe zu Schulausflügen, Mittagsverpflegung, Schülerbeförderung, Lernförderung und deren Ausweitung auf Personen in Kindertageseinrichtungen in § 34 Abs. 1, Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 und Satz 2, Abs. 4 bis Abs. 7 sowie § 34a SGB XII.

Nach dem Beschluss des BVerfG bleiben die betreffenden Vorschriften zu den Bedarfen für Bildung und Teilhabe nur noch übergangsweise bis zum 31. Dezember 2021 anwendbar. Daraus folgt der Bedarf einer Neuregelung durch den Gesetzgeber spätestens zum 1. Januar 2022.

Diesem Bedarf ist der Bundesgesetzgeber in Art. 1 Nr. 4d des Gesetzes zur Stärkung der Teilhabe von Menschen mit Behinderungen sowie zur landesrechtlichen Bestimmung der Träger von Leistungen für Bildung und Teilhabe in der Sozialhilfe (Teilhabe-Stärkungsgesetz) vom 2. Juni 2021 (BGBl. I S. 1387, 1388) nachgekommen.

Zur Umsetzung der Entscheidung des BVerfG wurde die punktuelle Aufhebung der Zuständigkeitsbestimmung für das Bildungspaket in einem neuen § 34c SGB XII beschlossen. Nach dem neuen § 34c SGB XII sind die für die Ausführung des Dritten Abschnittes des Dritten Kapitels des SGB XII zuständigen Träger nach Landesrecht zu bestimmen.

Der neue § 34c SGB XII führt so zu der Notwendigkeit einer Anpassung des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (HAG/SGB XII), denn die für die Leistungen für Bildung und Teilhabe in der Sozialhilfe zuständigen Träger sind danach nach Landesrecht zu bestimmen. Allerdings fehlt es im HAG/SGB XII aktuell an einer landesrechtlichen Aufgabenzuweisung für die Leistungen nach dem Dritten Abschnitt des Dritten Kapitels des SGB XII (§§ 34 bis 34b SGB XII).

B. Lösung

Zur Umsetzung der in § 34c SGB XII gemachten Vorgabe sind die für die Leistungen für Bildung und Teilhabe in der Sozialhilfe nach dem Dritten Abschnitt des Dritten Kapitels des SGB XII (§§ 34 ff. SGB XII) zuständigen Träger im Rahmen einer Ergänzung des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (HAG/SGB XII) zu bestimmen.

C. Inkrafttreten

Maßgebend für den Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes ist dabei das Inkrafttreten des Art. 1 Nr. 4d des Teilhabestärkungsgesetzes. Nach Art.14 des Teilhabestärkungsgesetzes tritt das Teilhabestärkungsgesetz vorbehaltlich der Abs. 2 bis 4 am 1. Januar 2022 in Kraft.

D. Alternativen

Keine.

E. Finanzielle Auswirkungen

Auswirkungen für hessische Gemeinden und Gemeindeverbände:

Die Regelung zur Zuständigkeit für die Leistungen für Bildung und Teilhabe verursacht grundsätzlich für keine der beteiligten Akteure Mehrkosten gegenüber den bisher erwarteten Ausgaben.

F. Unmittelbare oder mittelbare Auswirkungen auf die Chancengleichheit von Frauen und Männern

Keine.

G. Besondere Auswirkungen auf Menschen mit Behinderungen

Das Gesetz wurde am Maßstab der UN-Behindertenrechtskonvention überprüft. Es bestehen keine besonderen Auswirkungen.

Der Landtag wolle das folgende Gesetz beschließen:

**Gesetz
zur Änderung des Hessischen Ausführungsgesetzes
zum Zwölften Buch Sozialgesetzbuch¹**

Vom

Artikel 1

Dem § 2 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Zwölften Buch Sozialgesetzbuch vom 13. September 2018 (GVBl. S. 590, 594), geändert durch Gesetz vom 7. Mai 2020 (GVBl. S. 318), wird als Abs. 5 angefügt:

„(5) Der örtliche Träger der Sozialhilfe ist sachlich zuständig für die Leistungen für Bildung und Teilhabe nach dem Dritten Abschnitt des Dritten Kapitels des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch.“

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2022 in Kraft.

Begründung

A. Allgemeines

Mit dem Beschluss des BVerfG vom 7. Juli 2020 zum kommunalen Bildungspaket im SGB XII verpflichtet das BVerfG den Gesetzgeber, die Zuständigkeitsregelungen insoweit neu zu fassen, dass die Regelungen der §§ 3 Abs. 2 Satz 1 und 97 Abs. 1 SGB XII ausschließlich in Bezug auf die von ihm als neue Aufgabe bezeichneten Leistungen für Bildung und Teilhabe künftig nicht mehr anwendbar sind.

Die Entscheidung des BVerfG wurde insoweit umgesetzt, als die Zuständigkeitsbestimmung für das Bildungspaket in einem neuen § 34c SGB XII punktuell aufgehoben. Nach dem neuen § 34c SGB XII sind die für die Ausführung des Dritten Abschnittes des Dritten Kapitels des SGB XII zuständigen Träger nach Landesrecht zu bestimmen.

Der neue § 34c SGB XII führt somit zu der Notwendigkeit einer Anpassung des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (HAG/SGB XII), denn die für die Leistungen für Bildung und Teilhabe in der Sozialhilfe zuständigen Träger sind danach nach Landesrecht zu bestimmen und aktuell fehlt es im HAG/SGB XII an einer landesrechtlichen Aufgabenzuweisung für die Leistungen nach dem Dritten Abschnitt des Dritten Kapitels des SGB XII (§§ 34 ff. SGB XII). Im HAG/SGB XII gibt es für die sachliche Zuständigkeit nämlich keine generelle Verweisung auf sämtliche Hilfeleistungen nach § 8 SGB XII, wie das zum Teil in anderen Ländern der Fall ist. In § 2 Abs. 1 HAG/SGB XII werden bisher lediglich die von § 97 Abs. 3 SGB XII abweichenden sachlichen Zuständigkeiten der örtlichen Sozialhilfeträger geregelt. Der Dritte Abschnitt des Dritten Kapitels des SGB XII wird bisher nicht mit umfasst.

Derzeit werden die Leistungen für Bildung und Teilhabe von den örtlichen Trägern der Sozialhilfe, den kreisfreien Städten und Landkreisen, sachlich durchgeführt, was auch künftig weiterhin der Fall sein soll.

Zur Umsetzung der in § 34c SGB XII gemachten Vorgabe sind die für die Leistungen für Bildung und Teilhabe in der Sozialhilfe nach dem Dritten Abschnitt des Dritten Kapitels des SGB XII (§§ 34 ff. SGB XII) zuständigen Träger daher im Rahmen einer Ergänzung des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (HAG/SGB XII) zu bestimmen.

Eine alternative Möglichkeit, die in § 34c SGB XII bundesrechtlich vorgesehene Bestimmung der für die Leistungen für Bildung und Teilhabe zuständigen Träger durch Landesrecht etwa durch Rechtsverordnung umzusetzen, besteht in Hessen mangels Verordnungsermächtigung nicht.

¹ Ändert FFN 34-77.

B. Zu den einzelnen Vorschriften**Zu Art. 1**

Die Vorschrift bestimmt die örtlichen Träger der Sozialhilfe als sachlich zuständig für die Leistungen für Bildung und Teilhabe nach dem Dritten Abschnitt des Dritten Kapitels des SGB XII – §§ 34 ff. SGB XII.

Zu Art. 2

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Gesetzes. Maßgebend für den Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes ist dabei das Inkrafttreten des Art. 1 Nr. 4d des Teilhabestärkungsgesetzes. Nach Art. 14 des Teilhabestärkungsgesetzes tritt das Teilhabestärkungsgesetz vorbehaltlich der Abs. 2 bis 4 am 1. Januar 2022 in Kraft. Die Umsetzung der bundesrechtlichen Regelung in Landesrecht muss ebenfalls bis dahin erfolgen, sodass mit einer landesrechtlichen Aufgabenzuweisung nicht abgewartet werden kann.

Wiesbaden, 21. September 2021

Für die Fraktion
der CDU
Die Fraktionsvorsitzende:
Ines Claus

Für die Fraktion
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Der Fraktionsvorsitzende:
Mathias Wagner (Taunus)